

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 199/2021, ausgeübt. Es werden in der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 432/2021, Verweisanpassungen in § 6a (Meldungen zu Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien) und § 16a (Sammelbestimmung für Langzitate von Verweisen) vorgenommen. Darüber hinaus wird der zeitliche Geltungsbereich der Bestimmungen in § 6c (Meldungen von COVID-19-bezogenen Informationen auf unkonsolidierter Ebene) und § 10d (Meldungen von COVID-19-bezogenen Informationen auf konsolidierter Ebene) aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie bis auf Weiteres – ohne inhaltliche Änderung der Meldepositionen – verlängert.

In Übereinstimmung mit den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise unterliegen (EBA/GL/2020/07), wurden 2020 COVID-19-bezogene Meldepflichten in den §§ 6c und 10d verankert. Das bestehende aktive Stundungsvolumen iZm COVID-19-Moratorien und sonstigen Stundungsmaßnahmen stellt noch immer eine aufsichtlich relevante Größe dar. Da ein signifikanter Teil des aktiven Stundungsvolumens iZm COVID-19-Moratorien und sonstigen Stundungsmaßnahmen aufgrund der Restlaufzeit des Stundungsvolumens über Dezember 2021 hinausreicht, wird die Verlängerung der inhaltlich unveränderten Meldeverpflichtung als notwendig und aufsichtlich sinnvoll erachtet. Durch die unveränderte Fortführung der bereits bestehenden COVID-19-Meldungen werden darüber hinaus Aufwendungen für die betroffenen Institute vermieden, welche bei einer materiellen Änderung der Meldeinhalte anfallen würden.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 6a Abs. 2 Z 5 bis 7 sowie § 16a Z 1 und 3):

Verweisanpassungen.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 19):

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Pandemie ist es derzeit erforderlich, die bereits etablierte COVID-19-Meldung über den ursprünglich geplanten Zeitraum hinaus beizubehalten. Durch die Änderung des zeitlichen Geltungsbereichs wird keine inhaltliche Änderung an den bestehenden Meldepositionen vorgenommen, sondern allein der zeitliche Geltungsbereich erstreckt. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich des zukünftigen Infektionsgeschehens und allfälliger nationaler Begleitmaßnahmen wird die Meldeverpflichtung bis auf Weiteres ohne konkretes Enddatum verlängert. Die Setzung eines konkreten Enddatums ist aufgrund der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des epidemiologischen Geschehens und der potentiell damit zusammenhängenden Erforderlichkeit, die COVID-19-bezogenen Meldungen erneut zu verlängern, untunlich. Sobald auf eine Datenübermittlung aus aufsichtlicher Sicht verzichtet werden kann, werden die COVID-19-bezogenen Meldepflichten außer Kraft gesetzt werden.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 22):

Inkrafttretensbestimmung.